



Fachbereich: **Planen**
Ansprechpartner: Hr. Wittenberg
Telefon: 0345 221-6257
Telefax: 0345 221-4893
Internet: www.halle.de
E-Mail: mario.wittenberg@halle.de

20.04.2017

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 24 „Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“

Ziel der Planaufstellung

Im Stadtviertel Frohe Zukunft der Stadt Halle (Saale), westlich der Dessauer Straße sowie nördlich der Wilhelm-Busch-Straße soll die bestehende Justizvollzugsanstalt (JVA) Halle erweitert werden. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt. Östlich davon soll eine Neuordnung gewerblicher Bauflächen zur Sicherung des Polizeivorsorgungslagers, des zentralen Einsatzdienstes (Diensthundeführereinheit) und des Landesamtes für Verbraucherschutz am Standort erfolgen.

Der 1998 in Kraft getretene Flächennutzungsplan stellt den Bereich anteilig als Grünfläche, Flächen für den Wald sowie als gewerbliche Baufläche dar. Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Haftanstalt erforderlich.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ geführt.

Verfahrensverlauf

Der Stadtrat hat am 29. Januar 2014 die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/12079) und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 164 gefasst (Beschluss Nr. V/2013/12087). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Flächennutzungsplanänderung ist am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2014 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2015 am 11. Februar 2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 20. März 2015. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt.

Durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: VI/2015/01076). Die Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 20/2015 am 11.11.2015 bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennut-

zungsplanänderung mit Begründung und vorliegenden umweltrelevanten Informationen wurde in der Zeit vom 19.11.2015 bis 21.12.2015 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 05.11.2015.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat die Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 24 in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 geprüft und einen Abwägungsbeschluss gefasst. In gleicher Sitzung wurde auch der Feststellungsbeschluss gefasst.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine schmale, westlich der bestehenden Haftanstalt gelegene Fläche, im Norden um eine Fläche in westlicher Verlängerung der bestehenden Bebauung der Polizeidienststellen und im Osten um die Herbert-Post-Straße und eine östlich davon gelegene Fläche im Bereich des Polizeiversorgungslagers. Die Schutzgüter im Plangebiet sind überwiegend durch die über viele Jahrzehnte dauernde intensive Nutzung überformt. Gleiches gilt für den westlich angrenzenden Bereich der Gartenanlage, die im Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche mit Versorgungsfunktion dargestellt ist. Anzuführen ist der Baumbestand im nördlichen Bereich des Plangebietes. Hier ist die Sukzession bereits sehr weit vorangeschritten, so dass ein erheblicher naturschutzfachlicher Eingriff zu verzeichnen ist. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Flächen für den Wald dargestellt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt geschaffen und mit der Neuordnung des Gebietes der Gehölzbestand überplant, für die übrigen Flächen ändert sich lediglich die spezielle Art der baulichen Nutzung.

Im Ergebnis der zur Änderung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 durchgeführten Umweltprüfung ist festzustellen, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans Umweltauswirkungen verbunden sind, wenn auch die Beeinflussung von Natur und Umwelt, die die ergänzende Bebauung bzw. die Änderung der Nutzungsart nach sich zieht, vergleichsweise gering ist.

Konkrete Maßnahmenfestsetzungen im Änderungsbereich erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Das Maßnahmenkonzept umfasst Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes, zur Durchgrünung des Gebietes sowie zur Eingriffsbewältigung. Für eine vollständige Kompensation wird eine Fläche außerhalb des Sondergebietes herangezogen.

Eine stärkere Beeinflussung des Menschen, des Mikroklimas und der Luft, z. B. durch Emissionen, ist nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan Festsetzungen trifft, um diese zu vermeiden (z. B. Emissionskontingente).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine mögliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tierarten (hier insbesondere Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen) festgestellt. Dazu werden im Bebauungsplan entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der *frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung* gab es eine Anregung. Diese enthielt eine Reihe von Belangen, die sich neben der Flächennutzungsplanänderung auch auf die

Aufstellung des Bebauungsplanes beziehen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um Oberflächenwasserableitung, Verlust an Wald- und Kleingartenfläche, Umweltauswirkungen infolge Erhöhung des Verkehrs, Licht- sowie Lärmimmissionen. Diese werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan erörtert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden Festlegungen zu notwendigen Ausgleichmaßnahmen getroffen. Die Flächennutzungsplanänderung ist den bisherigen Ergebnissen im Umweltbericht zufolge nicht mit negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt verbunden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die angeführten Sachverhalte bereits in das Verfahren eingestellt und zum Teil berücksichtigt wurden.

Andere in der Stellungnahme gestellte Fragen, u. a. zu fehlenden Fußwegen, dem Stellplatzbedarf, der Gefahr durch Drohnen, fehlenden Sicherheitsstreifen zum Kinderheim bis hin zu fehlenden Therapeuten, betreffen das konkrete Bauvorhaben und Belange des Vollzuges und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. nicht über den Flächennutzungsplan zu regeln.

Im Rahmen der *öffentlichen Auslegung* des Planentwurfes sind keine Hinweise zur Planung eingegangen.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden äußerten sich zustimmend zu der Planung. Die gegebenen inhaltlichen und redaktionellen Hinweise wurden in den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans eingearbeitet. Zur Ver- und Entsorgung gab es Hinweise auf den zu beachtenden vorhandenen Leitungsbestand. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme einer Fläche für Wald angemahnt. Da diese Fläche im gültigen Flächennutzungsplan jedoch ein Entwicklungsziel dargestellt und nicht die momentane Bestandssituation beschreibt, welche keinen Wald aufzeigt, kann dies als nicht abwägungsrelevant eingestuft werden.

Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt zum Entwurf gab es nicht.

Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes wurden im Rahmen der Umsetzung der Justizvollzugsreform des Landes geprüft.

Im Koalitionsvertrag für die sechste Legislaturperiode haben die Koalitionspartner dazu vereinbart, die Justizvollzugsstrukturen im Land Sachsen-Anhalt weiter zu optimieren und zu konzentrieren. Hierzu soll, bei Aufgabe derzeit bestehender Anstalten, mit der JVA Halle, Dessauer Straße, ein vorhandener Standort ausgebaut werden. Dazu wird auf die ausführliche Darstellung im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Unter Umweltaspekten ist zu ergänzen, dass es sich bei dem Plangebiet um eine seit mehr als 80 Jahren genutzte und bebaute Fläche handelt. Auch die JVA, deren geplante Erweiterung Anlass zur Überplanung des Gebietes war, ist seit nunmehr 45 Jahren am Standort vorhanden.

Die geplante Sondernutzung der östlich der JVA gelegenen Flächen resultiert aus dem Ziel der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen. Da für das Plangebiet zahlreiche Vorbelastungen zu verzeichnen sind, der Standort zudem bereits erschlossen und bebaut ist, ergeben sich auch für die mögliche Ansiedlung der Bereitschaftspolizei auf dem Grundstück LAV kei-

ne Standortalternativen. Die geplante Sondernutzung der nördlich und westlich der JVA gelegenen Flächen ergibt sich aus der alternativlosen Notwendigkeit der Erweiterung der JVA am Standort.